

NEU ab 01.06.2021

Besuchskonzept CURA Altenpflegeheim Geborgenheit –Leipzig GmbH

Besucherkreis:

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf Angehörige oder nahestehende Personen zu begrenzen.

Besucheranzahl:

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner ist auf 2 Personen zu begrenzen (die Anzahl der Besucher hat sich an den örtlichen Gegebenheiten und den personellen Kapazitäten der Einrichtung zu orientieren)

Besuchsintervalle:

Ein Ziel des Schutzkonzeptes ist es, einen Besuch täglich ermöglichen zu können. (Ausnahmen bilden die aufgeführten, dringenden ethisch-sozialen Gründe).

Zeitraumen und -korridore:

Die Besuchsdauer sollten 60 min nicht überschreiten (die Vorgabe der Einrichtungen hinsichtlich des zeitlichen Rahmens des Besuchs hat sich an den örtlichen Gegebenheiten und den personellen Kapazitäten der Einrichtung zu orientieren; Ausnahmen bilden ggf. die aufgeführten, dringenden ethisch-sozialen Gründe). Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen. Der Zeitkorridor (tgl. 10.00 Uhr -11.00 Uhr und 16.00 Uhr -17.00 Uhr) richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten, jedoch wird empfohlen, zur besseren Planung feste Besuchskorridore einzurichten und diese gegenüber den Angehörigen zu kommunizieren.

Sonstige Voraussetzungen:

- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung nicht gestattet.
- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs eine FFP2 Maske zu tragen.
- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von FFP2-Maske, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.) einzuweisen. Der Besuch ist schriftlich zu registrieren (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches)
- Nach Abschluss des Besuches sind die Besucher verpflichtet sich in den Kontaktlisten wieder auszutragen.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Nach Möglichkeit sollten das Ansteckungsrisiko durch geeignete bauliche bzw. räumliche Schutzmaßnahmen minimiert werden (z. B. Plexiglasscheiben / Fenstergespräche). Nach Möglichkeit können die Einrichtungen ein Besuchszimmer / -bereich herrichten, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen oder
3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zeigen, dass auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist. Die Testpflichten nach § 29 bleiben unberührt. (Auszug SächsCoronaSchVO vom 04.05.2021)

- Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Alle anderen Personen werden vor jedem Besuch vor Ort mit einem Antigenschnelltest getestet.

Im Rahmen des Schutzkonzepts sind jeweils Regelungen für folgende Bewohnergruppen zu definieren:

- mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner
- immobile Bewohner

Regelungen des Schutzkonzepts für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner

Bei mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohnern ist das Bewohnerzimmer der Besuchsort, wenn es sich um ein Einzelzimmer handelt. Dies gilt auch für Bewohner, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Die als sonstige Besuchsorte geeigneten Bereiche müssen so dimensioniert sein, dass die erforderlichen Mindestabstände (mind. 1,5 m) jederzeit eingehalten werden können.

Dies können sein:

- Innenbereiche, z.B. Besucherzimmer (Einzelzimmer), Therapieräume
- große Seite: Sitzecken
- kleine Seite: Sitzecken
- Außenbereiche, z.B. Terrasse (Abstand ist einzuhalten)
- Unzulässig sind von Verkehrsflächen nicht abtrennbare Gemeinschaftsbereiche (z.B. Gemeinschaftsbereiche in Foyers, Fluren usw.). Bei Bedarf sind Abtrennungen einzurichten, die ein privates Umfeld ermöglichen.
- Die Kontaktflächen sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

Regelungen des Schutzkonzepts für immobile Bewohner

- Für Bewohner, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung sorgfältig abzuwägen. Nach Möglichkeit sind hier elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefons bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) vorzuziehen. Bei persönlichen Besuchen ist das Bewohnerzimmer der Besuchsort.

Es handelt sich um Einzelzimmer bzw. der Bewohner bewohnt ein Doppelzimmer allein

- Seitens des Besuchers ist das Tragen einer FFP2 Maske erforderlich.

Es handelt sich um ein Doppelzimmer, wo beide Betten belegt sind und die 2. Person verbleibt im Zimmer.

- Seitens der Besucher darf nur eine Person ins Zimmer, diese muss die Privatsphäre des 2. Bewohners beachten, sowie eine FFP2 Maske tragen.

Das Lüften der Räume nach den Besuchen ist zu gewährleisten und AHA-regeln sind weiterhin einzuhalten.

Leipzig, 31.05.2021